

**Annex 7. Translation test**

**OPEN TENDER n°BSGEE-2021-001-TRANSLATION**

**Translation services**

**for the Office of the Secretary general of the European Schools**

**ANNEX 7: TRANSLATION TEST**

**⚡ Please translate into the language requested the following 2 texts. Date, sign by a duly authorized representative of the tenderer and attached the translated documents to your offer.**

**TEXT 1**

Please translate from German to **English** the following text:

Kanzlei der Beschwerdekammer  
der Europäischen Schulen  
Rue de la Science, 23  
1040 BRUSSELS / BELGIEN

Luxemburg, den 21/08/2019

**Klage gegen den Beschluss des Generalsekretärs der Europäischen Schulen vom 07.08.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Schreiben des Generalsekretärs der Europäischen Schulen vom 7.8.2019, dessen deutsche Fassung wir erst am 14. August 2019 per E-Mail erhalten haben und lesen konnten, wurde unser Widerspruch gegen den Beschluss des Direktors der Europäischen Schule Luxemburg I vom 27. Juni 2019, mit dem er den Antrag auf Änderung der Sprache 1, von Litauisch auf Deutsch für unseren Sohn [...] abgelehnt hat, erneut abgelehnt, mit der Schlussfolgerung, dass keiner der von uns genannten Klagegründe als begründet betrachtet werden kann. Wir sind mit dieser Einschätzung und Entscheidung nicht einverstanden und legen gemäß Artikel 67 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen hiermit eine Klage ein.

Im Folgenden werden unsere Klagegründe nochmals aufgeführt und erläutert:

1. Die Verletzung von Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung, da Deutsch und nicht Litauisch als dominante Sprache des Kindes betrachtet werden muss.

Laut Allgemeinen Schulerregelung der Europäischen Schulen, Artikel 47 e), hätte unser Sohn bei der Einschreibung in den Kindergarten der Europäischen Schule in 2016 aufgrund seiner dominanten Sprache in die deutsche Sektion eingeschrieben werden müssen, da bereits im Einschreibungsformular Deutsch als dominante Sprache angegeben war („*Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache/dominanten Sprache als erste Sprache (L1)*“). In dem Beschluss des Generalsekretärs der Europäischen Schulen wird uns vorgeworfen, dass wir keinen Einspruch gegen diese Entscheidung im Jahre 2016 eingebracht haben. Hierzu wollen wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass anhand der Informationen, die wir seitens des Schulpersonals (konkret Frau M., die die Schule im Einschreibungsverfahren 2016 repräsentiert hatte) erhalten haben und die uns bereits vorher bekannt waren, diese Option nicht für nötig und zeitgerecht gehalten hatten. Uns wurde im Einschreibungsgespräch zugesichert, dass ein Wechsel bei eventuellen Problemen unkompliziert zum Zeitpunkt des Übergangs in die Primarschule möglich wäre. Wir haben dieser Aussage vollkommen vertraut, da uns bereits ähnliche Präzedenzfälle bekannt waren bzw. im Laufe der Kindergartenzeit solche Vorgehensweise nochmals bestätigt wurde. Damit meinen wir unter anderem ganz konkret den *Fall D.* (Wechsel LT – FR) sowie letztes Jahr den *Fall J.* (Wechsel LT – DE). Insbesondere der letztere Fall, den wir genau verfolgt haben und bis auf kleinste Details kennen, ist unserer Situation identisch (Vater Deutsch, Mutter Litauisch, Familiensprache Deutsch). In beiden Fällen ist der Sprachwechsel beim Übergang vom Kindergarten zur

Primarschule erfolgt, wobei die Initiative ebenfalls von den Eltern ausging und nicht vom Schulpersonal, wie es in dem zitierten Artikel 47 e) steht und wie es im Schreiben des Generalsekretärs der Europäischen Schulen begründet wird.

Demzufolge sehen wir die Begründung der Schule, dass ein Wechsel der L1 Sprache generell nicht möglich ist und dass er ausschließlich der Initiative eines der Schulmitglieder entspringen soll, durch diese sowie andere uns weniger detailliert bekannten Präzedenzfälle widerlegt.

Der im Beschluss des Generalsekretärs der Europäischen Schulen als Begründung aufgeführte Beschluss der Beschwerdekammer vom 25. Januar 2016 (Beschwerde 15/51) kann in unserer Situation nicht angewandt werden und spricht eher zu unseren Gunsten. Laut diesem Beschluss, „geht aus den in den Einschreibungsformularen gemachten Angaben unbestreitbar hervor, dass die beiden Kinder [...] Spanisch als Muttersprache bzw. dominante Sprache haben.“ In unserem Fall war es aber von Anfang an für alle Beteiligten bekannt, dass die dominante Sprache des Kindes Deutsch ist. Das steht auch in unserem Einschreibungsformular vermerkt. Die Schule hat uns nichtdestotrotz ermutigt, die SWALS Sektion zu wählen (Argumentation: beide Familiensprachen), was wir im vollen Vertrauen auf die Änderungsmöglichkeit beim Wechsel zur Primarschule letztendlich gemacht haben.

Das uns im Beschluss des Generalsekretärs der Europäischen Schulen zum Vorwurf gemachte Fehlen eines Einspruchs unsererseits auf die Festsetzung des SWALS Status (*Schreiben Direktor Europaschule 1 vom 12.07.2016 „Welcome to the German language section 1 grade, Lithuanian mother tongue“*) ergibt sich gerade aus dem Vertrauen in die Einschreibungsberatung seitens der Schule und der Schlussfolgerung, die wir aufgrund von uns zugeliferten Informationen und der uns zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Präzedenzfälle zum Wechsel der Sprachsektion bei Einschreibung zur Primarschule.

2. Somit sind wir bei unserem nächsten Klagegrund, und zwar die Verletzung des berechtigten Vertrauens, den wir bei der Anmeldung unseres Sohnes der Schule und dem Schulpersonal entgegen zeigten, ohne über die Konsequenzen einer solchen Entscheidung informiert worden zu sein.

Die Behauptung, unsere Aussage wäre unbegründet, finden wir ungerecht und unfair. Selbstverständlich haben wir das Gespräch bei der Einschreibung nicht aufgezeichnet und haben somit keine materiellen Beweise. Uns ist aber die Person, die beim Einschreibungsverfahren die Europäische Schule repräsentiert hatte, namentlich bekannt. Die Richtigkeit unserer Behauptung wäre durch die Aussage von Frau M. leicht zu überprüfen, wenn die Schule ihr eigenes Personal danach befragen würde. Wir glauben nicht, dass Frau M. uns absichtlich irreführt hat. Die früheren Präzedenzfälle sind ein Beweis dafür, dass diese Möglichkeit schon immer vorhanden war. Folglich erscheint es für uns gut nachvollziehbar, dass das Schulpersonal sich unterschiedliche Meinung bei der Lösung solcher Fälle sich bilden konnte.

Somit sehen wir unser Vertrauen an die Schule und das Schulpersonal im Rahmen des Einschreibungsverfahrens zum Kindergarten vollkommen berechtigt und begründet, nicht zuletzt auch angesichts der bekannten und oben genannten Präzedenzfälle.

3. Der deutliche Einschätzungsfehler aufgrund der nicht berücksichtigter Meinung der verantwortlichen Lehrkraft, die die Ansicht geäußert hatte, dass die Änderung der Sprache im vorliegenden Fall äußerst wichtig für die weitere persönliche Entwicklung des Kindes ist.

Im Schreiben des Generalsekretärs der Europäischen Schulen wird Punkt 18 des Beschlusses 15/47 hinsichtlich der zwingenden pädagogischen Gründe zitiert („die Gründe müssen die Änderung der Sprache als unerlässlich oder grundsätzlich notwendig für die pädagogische

*Entwicklung des Kindes erscheinen lassen“). Leider können wir weder diesem Zitat noch der Allgemeinen Schulregelung entnehmen, was genau darunter gemeint ist. Die zuständige Lehrerin von [...] hat in ihrem Entwicklungsbericht im Mai 2019 wie folgt erläutert: „Seine dominante Hauptsprache ist von Beginn an deutsch. Er ist in seiner Sprachentwicklung normal entwickelt und spricht akzentfreies Deutsch. Seine Sozialentwicklung ist altersgemäß, er braucht aber die besondere Sicherheit der ihm bekannten Gruppe, um seine Anliegen zu äußern oder sich mitzuteilen. Aufgrund dieser Probleme wurde [...] ein drittes Jahr im Kindergarten genehmigt. [...] In seiner Zeit im Kindergarten hat [...] die Teilnahme am Angebot des Litauisch-Unterrichts des Öfteren verweigert. Er hat nie mit anderen Kindern der Klasse litauisch gesprochen und dies von Beginn an sehr deutlich abgelehnt. Aus pädagogischer Sicht ist es für [...] Gesamtentwicklung sicherlich ungünstig, wenn er in die Klasse der litauischen Sektion käme, da er die Sprache konsequent ablehnt. Nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrerin des Litauisch-Unterrichts verweigert er dort das Sprechen ganz. [...] Da [...] Probleme mit Stottern, angemessener Frustrationstoleranz, dem Umgang mit Leistungsdruck hat und zudem eine sichere und bekannte Lernumgebung in deutscher Sprache braucht, sind bei einem Wechsel in die litauische Sektion Rückschritte in seiner Persönlichkeitsentwicklung zu erwarten.“.*

In unserer Vorstellung ist allein die potentielle Aussicht, dass „Rückschritte in seiner Persönlichkeit sentwicklung zu erwarten [sind]“, ein genügend zwingender Grund, um alle vorhandenen Maßnahmen zu ergreifen, damit das nicht passiert. Das ist auf jeden Fall im Interesse des Kindes und sollte auch im Interesse der Schule sein. Wenn das kein zwingender pädagogischer Grund ist, was ist dann unter diesem Begriff zu verstehen? In den uns näher bekannten und vorher genannten Präzedenzfällen waren die Gründe nicht annähernd von dieser gravierenden Auswirkung. Wenn ein Kind seit drei Jahren keinen Fortschritt im Litauischen gemacht hat und das Sprechen ganz verweigert („nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrerin des Litauisch-Unterrichts verweigert er dort das Sprechen ganz“), wie realistisch ist es denn zu erwarten, dass die Situation sich ändert?

Im Beschluss des Generalsekretärs der Europäischen Schulen wird außerdem behauptet, die Klassenkonferenz hätte die Situation richtig eingeschätzt. Das wirft aus unserer Sicht berechtigte Zweifel an die Richtigkeit des Verfahrens, denn eigentlich ist die zuständige Lehrerin die einzige Person in der Klassenkonferenz, die das Kind persönlich kennt. Wenn die Einschätzung und die Empfehlung der zuständigen und kompetenten Lehrerin nicht berücksichtigt wird und die Mehrheit, von der niemand das Kind persönlich kennt, anders entscheidet, dann sieht es für uns nicht nach einer gut überlegten und begründeten Meinung, sondern nach einer politischen Entscheidung, die auf Kosten des Kindes, der Eltern und anderen Vertrauenspersonen umgesetzt wird.

Es sollte an dieser Stelle noch erwähnt werden, dass unsere Entscheidung, den Wechsel in die deutsche Sprachsektion für unser Sohn zu beantragen, in keinem Zusammenhang mit der Gründung der litauischen Sektion steht. Bereits 2018, als die Frage noch offenstand, ob [...] nach zwei Jahren Kindergarten, wie üblich, in die Primarschule wechselt, haben wir beim Ausfüllen des obligatorischen Formulars die deutsche Sektion eingetragen, mit dem Vermerk, dass ein offizieller Antrag folgt. Dieses Formular wurde allerdings von der Schule nicht weiterbearbeitet und wir haben schließlich keinen Antrag gestellt, da die zuständige Lehrerin kurz danach eine Empfehlung für [...] (aufgrund seiner emotionalen Unreife) für ein weiteres Jahr (das dritte Jahr) Kindergarten ausgesprochen hat. Mit dem Wissen im Hintergrund, dass der Wechsel der Sprachsektion nur beim Übergang zur Primarschule möglich ist, haben wir ein weiteres Jahr gewartet, obwohl bereits seit 2018 bekannt war, dass die Option des Litauischen als L1 Sprache für unseren Sohn nicht passt und ihn in der Entwicklung behindert.

Im Hinblick auf den jüngsten Präzedenzfall in 2018 (*J.*) haben wir (aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Situationen) einen berechtigten Grund zur Annahme, dass unser Antrag in 2018, wenn es dazu gekommen wäre, genehmigt worden wäre. Durch die Gründung der litauischen Sektion werden die Interessen des Kindes nun offensichtlich als zweitrangig betrachtet.

4. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Grundes der Nichtdiskriminierung, da die Schüler/innen, die kommend aus einem andern Schulsystem eingeschrieben würden, das Recht hätten, ihre Sprachabteilung zu wählen.

Dieser Klagegrund wird als *de jure* mangelhaft eingestuft. Darüber hinaus wird argumentiert, dass *„in Artikel 47 e) Abs. 5 als auch in der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer erläutert wird, dass die Sprachabteilung nicht der freien Entscheidung der Eltern oder der Schüler/innen obliegt, sondern dem Ermessen des/der Direktors/in der Schule“*, und zwar anhand der dominanten Sprache, *„wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen“*.

In unserem Fall ist aber, unserer Ansicht nach, genau das Gegenteil passiert: obwohl als dominante Sprache des Kindes Deutsch eingetragen war, wurde das Kind (nach Beratung durch die Schule aber quasi nach der Entscheidung der Eltern) in die SWALS Sektion eingetragen. Wie bereits vorher erwähnt, sehen wir darin eindeutig einen Verstoß gegen die Allgemeine Schulregelung, konkret Artikel 47 e). Das Argument, wir hätten keinen Einspruch eingelegt, wird durch die uns seitens der Schule zugeteilten Informationen und uns bekannten Präzedenzfälle, widerlegt. (Wie bereits unter Nr. 1 ausgeführt)

Eine Diskriminierung und Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sehen wir darin sehr wohl. Die Präzedenzfälle sind ein tragender Beweis dafür, dass in Vergangenheit bereits weniger gravierende pädagogischen Gründe für ein Sprachwechsel als ausreichend anerkannt wurden. Durch die Gründung der litauischen Sektion werden nun aber die Interessen des Kindes und seine pädagogische und persönliche Weiterentwicklung als zweitrangig eingestuft.

5. Nach alledem sehen wir im Ergebnis im gesamten bisherigen Verfahren die auch durch die UN Kinderechtskonvention verankerten Grundrechte des Kindes nicht gewahrt. So steht das Wohl des Kindes (Art. 3) aus unsere Sicht nicht im Mittelpunkt des Handelns der Europäischen Schule. Insbesondere, da zu keinem Zeitpunkt im bisherigen Verfahren der nach Art. 12 der UN Kinderechtskonvention auch zu betrachtende und zu hörende Kinderwille (z. B. durch Anhörung des Kindes oder Durchführung eines Sprachtestes) erfolgt ist.

Wir haben nicht den Eindruck, dass an irgendeiner Stelle des Verfahrens ein möglicher Ermessenspielraum der Europäischen Schule zu Gunsten des Kindeswohles ausgeübt worden wäre.

Daher beantragen wir die Durchführung eines Sprachtestes zur Feststellung der dominanten Sprache und einen Wechsel in die deutsche Sprachsektion der Europäischen Schule 1.

Abschließend erlauben Sie uns noch einen persönlichen Kommentar:

Wir sind keine Juristen und unsere Begründung mag juristisch nicht genügend überzeugend erscheinen. Aber auch ohne die Auflistung der gerichtlichen Verfahren und Rechtsprechungsbeispielen sind wir uns Eines sicher, und zwar, dass diese Entscheidung der Schule jeglichem menschlichen Verstand entzieht: die Interessen des deutschen Vaters werden

komplett missachtet. Die Interessen des Kindes werden nicht einmal in Erwägung gezogen und nicht angehört. Die kompetente Meinung und Empfehlung der verantwortlichen Lehrkraft (des eigenen Personals!) wird nicht beachtet bzw. weniger wichtig als die der Klassenkonferenz (wo keiner das Kind kennt) bewertet. Die Entscheidungen werden zwar durch Schulregeln begründet, die aber bei quasi identischen Fällen jedes Jahr unterschiedlich ausgelegt werden. In unseren Augen ist das ein grober Missbrauch des Vertrauens und eine Demonstrierung von Macht, gegen die wir als Eltern hilflos sind. Sowohl in unserem privaten als auch im schulischen Umfeld (Lehrer, Elternvertretung, mit denen wir uns beraten haben) stößt diese Entscheidung der Schule nach unsere Wahrnehmung auf Entsetzen, Unverständnis und Missbilligung. In unseren Augen verdient diese Geschichte öffentlich gemacht zu werden.

Eine Schule sollte unseres Erachtens die Interessen der Kinder und der Eltern vertreten und in deren Sinne handeln. Sie sollte außerdem für die Fehler ihres Personals geradestehen und sich die Mühe geben, diese wieder gut zu machen anstatt die Eltern in Widerspruchsbescheiden zu bezichtigen, bloße Behauptungen aufzustellen.

Wir kennen unser Kind sehr gut und vertrauen uneingeschränkt der Meinung seiner Lehrerin A. (was wir leider nicht von der Klassenkonferenz sagen können). Mögliche „*Rückschritte in seiner Persönlichkeitsentwicklung*“ wollen wir auf keinen Fall riskieren. Ein Kind, das seit drei Jahren die litauische „*Sprache konsequent ablehnt*“ und nicht einen geringen Fortschritt beim Erlernen der Sprache gemacht hat, hat es verdient, angehört zu werden.

Wir sind uns im Klaren, dass unser Abschlusskommentar emotional klingt und de jure nicht zu verwenden ist. Trotzdem hoffen wir sehr, dass die Schule, wenn nicht in unserem Fall, dann wenigstens in der Zukunft, kundenorientierter, verantwortungsvoller und gerechter den anvertrauten Kindern gegenüber bei ihren Entscheidungen wird.

Aufgrund des bevorstehenden Schuljahresbeginns hoffen wir auf eine schnellstmögliche positive Entscheidung, da wir anderenfalls andere Optionen der deutschen Schulbildung in Anspruch nehmen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Kopien:

Beschluss des Generalsekretärs der Europäischen Schulen vom 7.8.2019

Widerspruch gegen die Entscheidung der Europäischen Schule Luxemburg I vom 5.7.2019

Beschluss der Europäischen Schule Luxemburg I vom 27.6.2019

Entwicklungsbericht [...] durch die zuständige Lehrerin A. 2019

Antrag auf Überführung unseres Sohnes [...] in die deutsche Sektion der Primarschule vom 24.5.2019

Beschluss über die Einschreibung von [...] in die deutsche Sektion mit Muttersprache Litauisch vom 12.7.2016

**TEXT 2**

Please translate from English to **German** the following text:



Ref.: 2021-03-D-38-en-2

Orig.: EN

## **REPORT of the Task Force on the ‘Preparation of the European Baccalaureate 2021’**

---

**BOARD OF GOVERNORS**

Meeting on 13, 14 and 15 April 2021 - Online

**The President of the European Baccalaureate 2021 session, Prof. Marie-Danièle CAMPION, endorses the present Report on the preparation of the EB 2021 session.**



**INDEX**

BACKGROUND: MANDATE, COMPOSITION of the TF, SCOPE of the REPORT.....	3
1. REMINDER of the DECISION-MAKING PROCESS AS APPROVED by the BOG DECEMBER 2020 and CURRENT STATE OF PLAY.....	5
2. ACHIEVEMENTS & DECISIONS of the TASK FORCE and RELATED DOCUMENTS & REPORTS .....	7
3. RESULTS OF THE FIRST SEMESTER CLASS MARKS (A1) and PRE-BACCALAUREATE (B1) 2021 RESULTS.....	8
4. LAYOUT OF THE EB DIPLOMA AND CERTIFICATE OF MARKS AT THE 2021 SESSION.....	8
5. INTERPARENTS' REQUEST ON CHANGE OF EB 2021 CHOICES OF OPTIONS.....	10
6. The WRITTEN EXAMINATIONS of the EUROPEAN BACCALAUREATE SESSION 2021 and ALTERNATIVE CALCULATION of the FINAL EB MARK(S).....	12
7. OPINION TO THE BOARD OF GOVERNORS.....	18
ANNEXES (3) .....	19

**ABBREVIATIONS and DEFINITIONS used in the text**

- OSGES: Office of the Secretary-General of the European Schools
- AIREB: ARRANGEMENTS FOR IMPLEMENTING THE REGULATIONS FOR THE EUROPEAN BACCALAUREATE (2015-05-D-12-en-25)
- IN SITU: in school, or as per definition, any other facility. Possible organization of examinations in a venue different than school to ensure safe sanitary conditions (for example, in an exhibition venue or an exam centre).
- ALTERNATIVE TASK: any written and/or oral assignment given when it is not possible to organize in situ examinations, for a reason linked to the COVID situation, which is deemed to be equivalent to a examination in the same subject, in terms of potentiality of assessment as to the content, competences, skills and attitude in the subject. The definition of such alternatives tasks is contained in the Memorandum 2020-11-M-2.1-en. Reference should be made to document 2020-09-D-13-en-2 and to Article 59 of the General Rules.
- BoG: Board of Governors
- JTC: Joint Teaching Committee
- Bol: Board of Inspectors (Secondary Cycle)
- EB: European Baccalaureate
- RETEX: Return of Experience
- WG: Working Group
- ES: European Schools
- AES: European Accredited Schools

## **BACKGROUND**

### **▪ MANDATE and COMPOSITION OF THE TASK FORCE**

In order to foresee the potential impact of the COVID-19 pandemic on the European Baccalaureate (EB) 2021 session and the measures to be taken in various possible scenarios, the October 2020 Joint Teaching Committee (JTC) mandated the Office of the Secretary-General of the European Schools (OSGES) to set up a TASK FORCE composed of a 'core group' and a 'consultative body'.

The possibility to enlarge the debate, including an involvement of the TROIKA members (i.e. both, previous and future Presidency), was included in the request to prolong and broaden the mandate of the TASK FORCE. Spain and Croatia Presidencies have been requested to join the France Presidency when the new mandate was approved by the Board of Governors in December 2020.

## **SCOPE OF THE REPORT**

In view of the Board of Governors (13-15 April 2021), the TASK FORCE "Preparation of the EB session 2021" wishes to present a report both summarizing its achievements reached so far since December 2020 and explaining its plan and strategy for the rest of the school year 2020-2021, targeting in particular the following issues:

- Overview on the ES and AES situation
- Overview on the decisions taken within the context of the TF since December 2020
- Presentation of the Pre-Baccalaureate 2021 results
- Layout of the EB Diploma and Certificate of Marks for the 2021 session
- Interparents' request on change of EB 2021 choices of options
- Written examinations and alternative calculation of the final EB mark(s).

### **1. REMINDER of the DECISION-MAKING PROCESS AS APPROVED by the BOG DECEMBER 2020 and CURRENT STATE OF PLAY**

Regular monitoring of the local situations has been ensured through the Directors' meetings organized on average every 1 to 2 weeks.

With the exception of the ES Varese and AES Heraklion, who held some short written examinations online, at a distance, through alternative tasks, all the other schools ES and AES, had the Pre-Baccalaureate short and long written examinations in situ.

## 2. ACHIEVEMENTS and DECISIONS of the TASK FORCE and RELATED DOCUMENTS and REPORTS

Meeting / Event	Date	Outcome / State / Document	Boards
Core Group Meetings	23 October, 6 and 20 November, 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>Guidelines for the European Baccalaureate session 2021' (2020-10-D-74-en)</li> </ul>	Approval given by BoG December 2020
Task Force: Core Group and Consultative Body – Meetings	16 November 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>MEMORANDUM 2020-11-M-2-en-1 'Alternative tasks in s7'</li> <li>Arrangement for Implementing the Regulations for the European Baccalaureate (Applicable for the Year 2021 European Baccalaureate session)' (2015-05-D-12-en-24)</li> </ul>	Approval on documents, and to enlargement of TF mandate, update of Guidelines if needed, inclusion of TROIKA in the TF and Communication strategy
Secondary cycle Inspectors consultation	13 November 2020		
Core Group Meeting	14 and 20 January 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>Report of the TF 'Preparation of the EB 2021" (2021-01-D-44), requesting cancellation of the three oral exams, substitution of the O-mark with the equivalent A-mark, monitoring of the AQ procedure for Inspectors.</li> </ul>	BoI and JTC: favourable opinion In parallel, consultation in written of the BoG: favourable opinion
Task Force: Core Group and Consultative Body – Meeting	27 January 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>15 February 2021: Communication to all stakeholders on decision to cancel orals and final O mark.</li> </ul>	Final decision by President of the EB 2021: approval
Core Group Meeting Written consultation of Consultative body	19 March 2021 Written consultation of the consultative body on 31 March 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>Retex on Pre-Baccalaureate 2021</li> <li>Report of the TF 'Preparation of the EB 2021" (2021-03-D-38), on written examinations and calculation of final EB mark</li> </ul>	BoG April 2021
Authorization to hold Pre-Baccalaureate short examinations at a distance, through alternative tasks: schools in IT and Heraklion	As from 18 January 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>Communication by President of the EB 2021 session</li> <li>Unlimited authorization (no deadline mentioned) granted by the IT authorities to bring pupils back in situ for assessment purpose</li> </ul>	President of the EB 2021 session

### **3. RESULTS OF THE FIRST SEMESTER CLASS MARKS (A1) and PRE-BACCALAUREATE (B1) 2021 RESULTS**

The Pre-Baccalaureate examinations were corrected, for the first time, within the new marking system, with a pass mark now set to 5/10. The expected lower results by 0.5 points on average due to the application of the New Marking System did not display on the results of the Pre-Baccalaureate 2021.

Though they do not constitute in any way a prediction of the EB final written and/or oral examinations, the Pre-Baccalaureate results remain an important step of the assessment to consider, as they count for 30% of the final EB mark.

Although the European Baccalaureate Unit registered 12 appeals concerning either the A-marks or the Pre-Baccalaureate examinations' results — which is an unusually high number of appeals for the period concerned —, none of them were linked to the COVID-19 pandemic situation.

Statistical analysis of the Pre-Baccalaureate results 2021 will be elaborated by the European Baccalaureate Unit in cooperation with the French Presidency of the EB 2021 session. The ES and HR Presidencies are invited to cooperate within the context of TROIKA.

First 2021 results are delivered in comparison with sessions 2019 and 2020 in annex 1.

### **4. LAYOUT OF THE EB DIPLOMA AND CERTIFICATE OF MARKS AT THE 2021 SESSION**

The EB 2020 session saw its B2 short written examinations, written and oral examinations being cancelled by decision of the April 2020 BoG, in the context of the COVID-19 outburst. In this context, it should be recalled that, at this BoG meeting, several delegations stressed that the EB 2020 certificate should, as far as possible, be identical to that of the previous year's groups in order to avoid any unfavorable treatment of EB 2020 graduates.

(...)

### **7. OPINION to the BOARD OF GOVERNORS**

The Board of Governors took note of the current report of the TASK FORCE “Preparation of the European Baccalaureate 2021” and expressed a favourable opinion on the following proposals put forward in the report:

1. The EB 2021 layout of the certificate of marks and EB diploma shall remain as close as possible to the “regular” layout of the official EB certificate and diploma, as proposed in the report.
2. A local level decision-making process will be envisaged for schools where part or all written examinations have to be cancelled (linked to scenario 3) or for the whole system (in case of scenario 2).
3. The formula for the calculation of the final mark if parts or all written examinations are cancelled shall be include the following: Final B-mark will replace the equivalent W-final mark per subject examination cancelled.